

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|---|---|
| <p>41. Richtlinien für den Voranschlag 2019 für Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>42. Hinweise zu Beglaubigungen und Apostillen</p> <p>43. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2018</p> | <p>44. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2018</p> <p><i>Verbraucherpreisindex für August 2018 (endgültiges Ergebnis)</i></p> |
|---|---|

41.

Richtlinien für den Voranschlag 2019 für Gemeinden und Gemeindeverbände

I. 1. Rückblick 2018

Die Prognose für das Jahr 2018 war insofern schwierig, da zwar allgemein von einer guten Wirtschaftslage ausgegangen wurde, jedoch einige Unsicherheitsfaktoren (Abrechnung nach Aufgabenorientierung, Auswirkung der Mindestdynamikregelung, Steuerreform nach der Bildung einer neuen Bundesregierung) vorhanden waren. Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass die im FAG vorgesehene Verteilung nach der Aufgabenorientierung vorerst verschoben und mit einer Steuerstrukturreform nicht vor dem Jahr 2020 gerechnet wird. Die monatlichen Überweisungen im Jahr 2018 zeigen eine äußerst positive Entwicklung. Das Ergebnis der Zwischenabrechnung 2017 fiel mit -8,96 Mio. Euro unerwartet deutlich negativ aus. Unter Einbeziehung der Zwischenabrechnung wird für das Jahr 2018 mit einem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen von rd. 905,6 Mio Euro gerechnet. Dies entspricht einer Steigerung von 4,60 % gegenüber dem Jahr 2017.

Abgabenertragsanteile 2017/2018

	Vorschüsse	Vorschüsse	Differenz	
	2017	2018	Absolut	%
Jänner	93.254.856,41	93.979.708,80	724.852,39	0,78%
Februar	70.837.279,54	70.500.773,04	-336.506,50	-0,48%
März	57.377.547,07	61.166.315,31	3.788.768,24	6,60%
April	84.170.005,93	90.449.418,67	6.279.412,75	7,46%
Mai	57.567.732,27	57.610.980,06	43.247,79	0,08%
Juni	52.677.490,25	57.498.764,65	4.821.274,41	9,15%
Juli	92.813.480,38	94.254.392,01	1.440.911,63	1,55%
August	63.534.090,14	67.939.662,37	4.405.572,22	6,93%
September	62.388.009,42	67.225.287,10	4.837.277,68	7,75%
Oktober	90.735.655,52	97.959.340,89	7.223.685,37	7,96%
November	67.124.762,68	71.579.344,80	4.454.582,12	6,64%
Dezember *)	70.587.709,77	72.000.000,00	1.412.290,23	2,00%
Est-VZ	12.382.496,00	12.400.000,00	17.504,00	0,14%
	875.451.115,38	914.563.987,70	39.112.872,33	4,47%
Zwischenabrechnung	-9.684.057,00	-8.995.968,00	688.089,00	-7,11%
	865.767.058,38	905.568.019,70	39.800.961,33	4,60%

*) Die Vorschüsse Dezember 2018 sind geschätzt!

I. 2. Vorschau 2019

Die Wirtschaftsprognosen gehen für das Jahr 2019 von einer leichten Abschwächung des Wachstums aus. Trotzdem rechnet das Bundesministerium für Finanzen österreichweit wiederum mit einem deutlichen Anstieg der Gemeindeertragsanteile (+3,9 %). In der Vorausschau geht die Abteilung Gemeinden von einer Steigerung der kassenmäßigen Ertragsanteile von + 3 % gegenüber dem Jahr 2018 aus.

Im Jahr 2019 wird der Abrechnung der Ertragsanteile die Volkszahl zum Stichtag 31.10.2017 zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieser Einwohnerzahl erfolgte durch die Statistik Austria gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017. Die aktuellen Werte können auf der Homepage der Statistik Austria abgefragt werden.

II. Gesamtbemessungsgrundlagen

1. Volkszahl Tirol gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 - 31.10.2017		749.853
2. Abgestufte Bevölkerungszahl (§ 10 Abs. 8 FAG 2017)		1.313.868,721
3. Finanzkraft I - 2019 (§ 2 Gesetz über die Einhebung der Landesumlage)	EUR	155.279.004
4. Vorläufige Finanzkraft II - 2019 (§ 21 Abs. 5 TMSG *)	EUR	872.465.427
5. Finanzkraft gemäß § 25 Abs. 2 FAG 2017	EUR	336.061.807
6. geschätzte Ertragsanteile 2019 - brutto	EUR	933.180.000
Bedarfszuweisungen 12,80 % (FAG 2017)	EUR	- 119.447.000
Vorausanteile § 12 Abs. 6 FAG 2017 - Gden über 10.000 EW	EUR	- 36.952.000
Nächtigungen § 12 Abs. 8 FAG 2017	EUR	- 40.294.000
Minstdynamikregelung § 12 Abs. 9 FAG 2017 - Aufkommensneutral	EUR	0
Vorwegabzug für Eisenbahnkreuzungen (§ 27 Abs. 3 FAG 2017)	EUR	- 351.100
Zwischenabrechnung 2018	EUR	- 1.000.000
Rest EA	EUR	735.135.900
je Einheit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (aBS)	EUR	559,520
7,46 % Landesumlage	EUR	69.533.000

*) Ermittlung der Finanzkraft II: Aufgrund der Neuerungen im FAG 2017 ist eine Anpassung des § 21 Abs. 5 TMSG geplant. Nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf zum TMSG sollen vorbehaltlich der Beschlussfassung im Tiroler Landtag anstelle des 50 % Anteils der Getränkesteuer/des Getränkesteuerausgleichs ab 2019 die Anteile des § 12 Abs. 6 und Abs. 8 FAG 2017 mit 50 % bei der Berechnung der Finanzkraft II berücksichtigt werden.

Vorausanteile gemäß § 12 Abs. 6 FAG 2017: Gemeinden erhalten je Einwohner folgende Beträge (Stand 2018) *):

bis 10.000 Einwohner	EUR	0,00
10.001 bis 20.000 Einwohner	EUR	131,80
20.001 bis 50.000 Einwohner	EUR	131,80
über 50.000 Einwohner	EUR	173,82

*) Die endgültigen Werte werden im Jänner 2019 durch das BMF festgelegt.

Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten gemäß § 12 Abs. 8 FAG 2017 EUR 0,90 je Nächtigung gemäß Nächtigungsstatistik 2017, wobei jedoch für die ersten 1.000 Nchtigungen kein Anteil zusteht.

Für die Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2023 wird empfohlen, eine jährliche Steigerung der Ertragsanteile von 2 % anzusetzen.

Finanzzuweisungen:

BMF - Strukturfonds gemäß § 24 Z 1 FAG 2017 (-17,9 %)	EUR	2.233.976
BMF - Finanzzuweisung gemäß § 24 Abs. 2 FAG 2017	EUR	4.361.000

Bedarfszuweisungen: Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (Punkt III)	EUR	6.350.000
Landesinterner Finanzkraftausgleich (Punkt V)	EUR	12.700.000

Die vorläufigen gemeindeweisen Beträge werden in der Gemeindeanwendung bekanntgegeben

III. Berechnungsgrundlagen je Gemeinde

1. Ertragsanteile - 2019

- Restertragsanteile - Ansatz 9250+8591:
559,520 x abgestufter Bevölkerungsschlüssel (aBS)
- Anteil Nüchtigungen (§ 12 Abs. 8 FAG 2017) - 9250+8592
EUR 0,90 je Nüchtigung
- Vorausanteil § 12 Abs. 6 FAG 2017 - Ansatz 9250+8598
Betrag laut Tabelle x Einwohner
- Mindestdynamikregelung - Ansatz 9250+8597
Bei der sogenannten „Dynamik-Garantie“ handelt es sich um eine Ausgleichsregelung um größere Einnahmefälle, welche durch die Änderungen im FAG 2017 entstanden sind, abzufedern. Voraussichtlich werden diese Zahlungen im Jahr 2019 nur mehr wenige Gemeinden erhalten und im Jahr 2020 auslaufen. Es wird empfohlen, auf diesem Ansatz keine Beträge zu veranschlagen.

2. Landesumlage - 2019

44,78 % der Finanzkraft I

3. Personalaufwand

Aktuell sind keine genauen Informationen über eine allgemeine Bezugserhöhung für den öffentlichen Dienst bekannt. In einer ersten Verhandlungsrunde wurde die Inflationsrate von 2,02 % außer Streit gestellt. Ein weiterer Verhandlungstermin für Gehaltsverhandlungen im öffentlichen Dienst ist für den 12.11.2018 vereinbart. Außer der Berücksichtigung allfälliger Zu- und Abgänge, Beförderungen und Überstellungen wird empfohlen, die Mitteilungen über die Bezugserhöhungen in den Medien zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gebracht, dass Beförderungen von Beamten nur zum 1. Jänner oder 1. Juli vorgenommen werden können. Im Zuge der Erstellung des Voranschlags 2019 ist zu prüfen, welche Beamte im Jahr 2019 nach den Beförderungsrichtlinien für eine Beförderung anstehen. Für die Beförderung ist der Dienstposten im Dienstpostenplan mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern (Kundmachung, Genehmigung der Landesregierung). Es ist darauf zu achten, dass in den Dienstposten- bzw. Stellenplan zum Voranschlag die richtigen Dienstposten (Beamte) und Planstellen (Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete) aufgenommen werden.

4. Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister - Ansatz 0000-7521

EUR 8,30 je Einwohner auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Registerzählung (Volkszählung) zum 31.10.2011.

5. Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten - Ansatz 0100-7520

Aufwand 2017 laut Schreiben vom 19.03.2018, Zahl KUF-751/2018, zuzüglich 3,50 %

6. Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten - Ansatz 0800-7520
Akontozahlung 2018 zuzüglich 3,50 %
Das entspricht gegenüber der endgültigen Ausfallsleistung 2017 einer Erhöhung um 3,50 % (laut Schreiben vom 18.05.2018, Zahl PF-1/1311/2018)
7. Pensionsfonds für Sprengelärzte - Ansatz 0800-7510
EUR 3,20 je Einwohner zum 31.10.2017
8. Investitionsbeitrag für kaufmännische und gewerbliche Landesberufsschulen -
Ansatz 2200-7512
Die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei hat für das Jahr 2019 für den Investitionsaufwand folgende Zahlen bekanntgegeben:
 - alle Gemeinden Tirols
0,4338 % der Kommunalsteuer 2017 zuzüglich EUR 1,261 je Einwohner zum 31.10.2017
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Nordtirol
0,091 % der Kommunalsteuer 2017 zuzüglich EUR 0,0269 je EW zum 31.10.2017
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Imst (ohne Mieming und Obsteig)
0,0859 % der Kommunalsteuer 2017 zuzüglich EUR 0,2209 je EW zum 31.10.2017
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Landeck
0,4390 % der Kommunalsteuer 2017 zuzüglich EUR 1,3430 je EW zum 31.10.2017
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Kitzbühel
0,0024 % der Kommunalsteuer 2017 zuzüglich EUR 0,0067 je EW zum 31.10.2017
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Schwaz
0,0867 % der Kommunalsteuer 2017 zuzüglich EUR 0,2654 je EW zum 31.10.2017
 - plus alle Gemeinden mit Schulsprengel Lienz
2,6109 % der Kommunalsteuer 2017 zuzüglich EUR 5,7292 je EW zum 31.10.2017
9. Sportförderungsfonds - Ansatz 2690-7510
EUR 2.791.889,-; VA-Betrag 2019: 0,32 % der Finanzkraft II
10. Landesgedächtnisstiftung - Ansatz 3690-7510
EUR 2.617.396,-; VA-Betrag 2019: 0,30 % der Finanzkraft II
11. Mindesteinkommen der Hebammen - Ansatz 5120-7510
VA-Betrag 2019: Vorschreibung 2018
12. Abteilung Soziales
 - a) Hoheitlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz - Ansatz 4110-7511
 - b) Privatrechtlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz - Ansatz 4110-7513
 - c) Privatrechtlicher Beitrag (TMSG) - Mobile Dienste - Ansatz 4110-7513
 - d) Beitrag nach dem Tiroler Teilhabegesetz (THG)/Behindertenhilfe - Ansatz 4130-7510
 - e) Beitrag Tiroler Grundversorgungsgesetz (Flüchtlingshilfe) - Ansatz 4260-7510
 - f) Zweckzuschuss laut Pflegefondsgesetz - Ansatz 9450+8610
 - g) Zuwendung des Landes für Grundsicherung (Strafgeldeinnahmen) - Ansatz 4110+8611

2019	Tiroler Mindestsicherungsgesetz								Tiroler	
	Finanzkraft II	Hoheitlich		Privatrechtlich		Mobile Dienste		TeilhabeGesetz		
		EUR	% der FK II							
Innsbruck Stadt	202.987.028	12.373.016	6,10%	9.983.949	4,92%	2.383.543	1,17%	14.088.223	6,94%	
Imst	63.423.174	1.122.934	1,77%	3.239.852	5,11%	1.229.037	1,94%	4.794.550	7,56%	
Innsbruck Land	184.576.820	6.594.965	3,57%	8.687.169	4,71%	2.586.678	1,40%	13.546.605	7,34%	
Kitzbühel	71.362.718	456.435	0,64%	3.932.308	5,51%	1.416.097	1,98%	4.080.599	5,72%	
Kufstein	119.818.607	2.691.928	2,25%	5.296.235	4,42%	1.860.362	1,55%	7.404.164	6,18%	
Landeck	51.064.106	321.579	0,63%	2.316.578	4,54%	1.087.282	2,13%	2.868.114	5,62%	
Lienz	51.377.298	386.414	0,75%	3.042.608	5,92%	2.107.339	4,10%	5.299.240	10,31%	
Reutte	36.203.743	399.380	1,10%	1.170.879	3,23%	431.113	1,19%	2.646.543	7,31%	
Schwaz	91.651.933	1.587.149	1,73%	4.297.421	4,69%	1.512.549	1,65%	6.819.463	7,44%	
Summe	872.465.427	25.933.800		41.967.000		14.614.000		61.547.500		

2019	Finanzkraft II	Zweckzuschuss		Anteil	
		Pflegefondsgesetz		Strafgelder	
		EUR	% der FK II	EUR	% der FK II
Innsbruck Stadt	202.987.028	2.703.615	1,33%	1.373.424	0,68%
Imst	63.423.174	877.339	1,38%	442.494	0,70%
Innsbruck Land	184.576.820	2.352.452	1,27%	1.280.936	0,69%
Kitzbühel	71.362.718	1.064.854	1,49%	496.899	0,70%
Kufstein	119.818.607	1.434.200	1,20%	831.792	0,69%
Landeck	51.064.106	627.320	1,23%	358.469	0,70%
Lienz	51.377.298	823.926	1,60%	368.141	0,72%
Reutte	36.203.743	317.070	0,88%	253.286	0,70%
Schwaz	91.651.933	1.163.725	1,27%	639.561	0,70%
Summe	872.465.427	11.364.500		6.045.000	

Die angeführten Beträge wurden von der Abteilung Soziales bekanntgegeben.

Der im Jahr 2019 im Rahmen der Endabrechnung 2018 anfallende Beitrag der Gemeinden gemäß dem Tiroler Grundversorgungsgesetz ist derzeit schwer abschätzbar. Es wird empfohlen 60 % des bei der Endabrechnung für das Jahr 2017 (siehe EA Monatsabrechnung April 2018) abgerechneten Betrages zu veranschlagen.

13. Beitrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - Ansatz 4390-7510

Aufgrund der von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bekanntgegebenen Berechnungsgrundlagen ergeben sich folgende Beträge:

2019	Finanzkraft II	Kinder- und Jugendhilfegesetz	
		EUR	% der FK II
Innsbruck Stadt	202.987.028	5.615.428	2,77%
Imst	63.423.174	1.212.825	1,91%
Innsbruck Land	184.576.820	3.327.135	1,80%
Kitzbühel	71.362.718	1.243.768	1,74%
Kufstein	119.818.607	2.442.227	2,04%
Landeck	51.064.106	843.356	1,65%
Lienz	51.377.298	385.181	0,75%
Reutte	36.203.743	888.368	2,45%
Schwaz	91.651.933	2.445.029	2,67%
Summe	872.465.427	18.403.315	

Für die mittelfristige Finanzplanung wird empfohlen, bei den Sozialbeiträgen und der Kinder- und Jugendhilfe eine jährliche Steigerung von 6 % zu veranschlagen.

14. Tiroler Gesundheitsfonds - Ansatz 5900-7510

EUR 139.457.000,--; VA-Betrag 2019 15,98424 % der Finanzkraft II

Jährliche Steigerung für den MFP + 5,00 %

15. Bezirkskrankenhäuser - Krankenhausumlage - Ansatz 5600-7520

Bezirk	Finanzkraft II	Krankenhausumlage	in % der FK II
Kitzbühel	71.362718	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Kufstein	119.818.607	7.407.200	6,182 %
Lienz	51.377.298	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Reutte	36.203.743	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Schwaz	91.651.933	wird vom GV BKH bekanntgegeben	

16. Landeskrankenhaus Hall in Tirol - Ansatz 5600-7510

Innsbruck Land	184.576.820	4.426.528	2,398 %
----------------	-------------	-----------	---------

17. Krankenhaus Zams

Investitionsbeitrag - Ansatz 5600-7770

Bezirk	Finanzkraft II	Investitionsbeitrag	in % der FK II
Imst	63.423.174	1.928.000	3,040 %
Landeck	51.064.106	1.552.000	3,039 %

Betriebsabgang - Ansatz 5600-7570

Imst	63.423.174	218.615	0,345 %
Landeck	51.064.106	176.014	0,345 %

18. Tiroler Rettungsdienst - Ansatz 5300-7510

Der Beitrag gemäß § 11 Tiroler Rettungsdienstgesetz beträgt voraussichtlich EUR 7.800.000,--. Die auf die einzelne Gemeinde entfallenden Beträge werden von der Abteilung Katastrophen- und Zivilschutz und in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol bekanntgegeben.

19. Mitgliedsbeitrag Tiroler Gemeindeverband - Ansatz 0600-7260

Der Mitgliedsbeitrag 2019 beträgt EUR 1,35 je Einwohner zum 31.10.2017 bei einem Einwohnerlimit von 10.000 Einwohnern.

20. Beitrag Tierschutzverein für Tirol - Ansatz 5810-7570

Die Vereinbarung mit dem Tierschutzverein für Tirol wird voraussichtlich verlängert werden. Die Vereinbarung sieht für 2019 einen Mitgliedsbeitrag von EUR 0,20 je Einwohner zum 31.10.2017 vor.

21. Waldumlage neu

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Änderungen in der Tiroler Waldordnung der Umlagesatz als Prozentsatz der von der Tiroler Landesregierung für alle Waldkategorien festgelegten Hektarsätze mittels Verordnung des Gemeinderates festzulegen ist. Die Förderung für den Personalaufwand der Gemeindewaldaufseher beträgt höchstens 50 % des Ausgangsbetrages gemäß § 63a Abs. 1 Tiroler Waldordnung abzüglich des Ertrages aus der Umlage, wie sie von der Gemeinde im höchstzulässigen Ausmaß erhoben werden kann.

Im Hinblick auf die im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) getroffenen Vereinbarungen und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 90 Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Gemeinden aufgefordert, einen ausgeglichenen Voranschlag 2019 zu beschließen.

Die erweiterten Meldeverpflichtungen im ÖStP 2012 sehen Finanzplandaten für vier Jahre vor. Der mit dem Voranschlag 2019 vorzulegende Mittelfristige Finanzplan (Einnahmen- und Ausgabenübersichten, Voranschlagsquerschnitte, Schuldennachweis) umfasst somit die Jahre 2020 bis 2023.

Mit der Unterzeichnung des ÖStP 2012 haben sich die Gemeinden verpflichtet, landesweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Ergebnis) zu erzielen. Damit in Summe ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis (Strukturelles Ergebnis) erreicht werden kann, ist die Budgetdisziplin jeder einzelnen Gemeinde notwendig. Zusätzlich ist die Veränderung der Maastricht Verschuldung - Schuldenquotenanpassung (siehe dazu Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe September 2015) beim Voranschlag 2019 sowie beim Mittelfristigen Finanzplan zu beachten.

Aufgrund der von Statistik Austria im September 2018 veröffentlichten Zahlen wurden die zulässigen Zielwerte im Finanzjahr 2017 sowohl in Bezug auf Art. 4 f. ÖStP 2012 (Struktureller Saldo) als auch in Bezug auf Art. 10 ÖStP 2012 (Schuldenquotenanpassung) im Gemeindebereich in Tirol überschritten. Daher sollte für die Budgeterstellung besonders darauf geachtet werden, dass Darlehensaufnahmen im Gemeindebereich reduziert werden bzw. wenn dies nicht möglich ist, bei jenen Vorhaben aufgenommen werden, die bei der Betrachtung des Maastricht-Schuldenstandes nicht berücksichtigt werden - dies sind die Abschnitte 85 bis 89 (z.B. Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Müllentsorgung).

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt folgende Zahlen zum Wirtschaftswachstum bekannt gegeben:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Einheit
BIP real	317,2	326,8	337,1	344,4	351,0	356,4	361,8	Mrd. EUR
Steigerung/Vorjahr	1,5	3,0	3,2	2,2	1,9	1,6	1,5	%
BIP nominell	353,3	369,7	387,8	404,1	419,0	434,1	448,9	Mrd. EUR
Steigerung/Vorjahr	2,6	4,6	4,9	4,2	3,7	3,6	3,4	%
Lohn- und Gehaltssumme	140,3	145,8	152,4	158,2	163,9	169,6	175,0	Mrd. EUR
Steigerung/Vorjahr	3,9	3,9	4,5	3,8	3,6	3,5	3,2	%
Arbeitnehmerentgelt	170,1	176,1	184,0	190,9	197,8	204,7	211,3	Mrd. EUR
Steigerung/Vorjahr	3,8	3,5	4,5	3,8	3,6	3,5	3,2	%
VPI - Steigerung/Vorjahr	0,9	2,1	2,0	2,0	1,9	1,9	1,9	%

Basis: WIFO Prognose Juni 2018

Vom Bundesrechnungshof wurde angeregt, dass Voranschläge und Rechnungsabschlüsse künftig in elektronischer Ausfertigung (PDF-Format) übermittelt werden sollen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden - sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind - ersucht, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zusätzlich in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol bei der Jahresmeldung zum GHD unter Mitteilungen als Anlage hochzuladen. Beim Vorgang GHD 2018 ist dies der Rechnungsabschluss 2018 und der Voranschlag 2019. Der Vorgang wird zeitgerecht in der Gemeindeanwendung zur Bearbeitung frei geschaltet werden.

Die für jede Gemeinde errechneten Voranschlagsbeträge und Finanzplandaten werden in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol bekanntgegeben.

42.

Hinweise zu Beglaubigungen und Apostillen

Einführung

Die für Beglaubigungen und Apostillen zuständige Abteilung Staatsbürgerschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung ist leider immer wieder mit dem Problem konfrontiert, dass Urkunden von Tiroler Behörden, die im Ausland verwendet werden sollen, fehlerhaft oder unvollständig sind. Dies hat zur Folge, dass die Beglaubigung oder die Apostille nicht angebracht werden kann und die Parteien wieder an die ausstellende Behörde zurückgeschickt werden müssen. Um diesem Problem zu begegnen, wird in diesem Artikel auf die entsprechenden Erfordernisse eingegangen (siehe insbesondere die Punkte 4. und 5.).

1. Einführung - was ist eine Beglaubigung oder eine Apostille

In Österreich ausgestellte Urkunden, die bei Behörden im Ausland vorgelegt werden, müssen in der Regel beglaubigt werden. Die Beglaubigung dient der Urkundensicherheit im internationalen Rechtsverkehr und soll, vereinfacht gesagt, ausländischen Behörden die Gewissheit geben, dass die vorgelegte Urkunde tatsächlich von einer (österreichischen) Behörde stammt. Umgekehrt müssen auch behördliche Urkunden von ausländischen Staaten (soweit keine Ausnahme besteht) eine Beglaubigung aufweisen, damit sie in Österreich als öffentliche Urkunde behandelt werden können.

Die Beglaubigung (bzw. die Apostille - siehe zur Unterscheidung den nächsten Punkt) bestätigt daher jeweils

- die Echtheit der Unterschrift auf einer Urkunde,
- die Eigenschaft, in der der Unterzeichnende gehandelt hat, und
- die Echtheit des auf die Urkunde gesetzten Siegels oder Stempels.

Sie bestätigt nicht die Richtigkeit des Inhaltes der Urkunde.

2. Arten von Beglaubigungen

Es gibt zwei Arten von Beglaubigungen:

- Als diplomatische Beglaubigung wird der mehrstufige innerstaatliche Beglaubigungsweg (meist dreifach) mit den innerstaatlichen Legalisationsvermerken/Beglaubigungen sowie der Letztbeglaubigung beim BmEiA und der Überbeglaubigung durch die jeweilige Vertretungsbehörde des Staates, in dem die Urkunde vorgelegt werden soll, bezeichnet.
- Die Apostille nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen vom 05. Oktober 1961, BGBl. 27/1968, ist eine vereinfachte, weil nur einstufige Form der Beglaubigung. Auf Urkunden, die in einem Land Verwendung finden sollen, das dem Haager Übereinkommen über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung beigetreten ist, ist ausnahmslos die Apostille anzubringen (Dokumente, die mit der Apostille zu versehen sind, dürfen nicht beglaubigt werden!). Eine aktuelle Liste der Vertragsstaaten finden Sie hier: <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=41>. Bitte beachten Sie, dass Österreich hinsichtlich folgender Staaten einen Vorbehalt abgegeben hat, was dazu führt, dass in der Regel wechselseitig die volle diplomatische Beglaubigung verlangt wird: Burundi, Dominikanische Republik, Kirgisistan, Mongolei, Tadschikistan, Usbekistan;

3. Ausnahmen von der Pflicht zur Beglaubigung

Österreich hat mit folgenden Staaten bilaterale Abkommen zur vollständigen Befreiung von der Beglaubigung abgeschlossen, sofern die Urkunde mit der Unterschrift des/der Genehmigenden und einem Amtssiegel versehen ist (in diesen Fällen ist auch keine Apostille erforderlich):

Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn.

Achtung: die Behörden jener Staaten verlangen mitunter dennoch eine Apostille.

4. Zuständigkeit bzw. Weg der innerstaatlichen Beglaubigung

Der Weg der innerstaatlichen Beglaubigung richtet sich einerseits nach dem Staat, in dem die Urkunde oder das Zeugnis vorgelegt werden soll und andererseits nach der Art der Urkunde oder des Zeugnisses.

Der Einfachheit halber soll hier nur auf jene Urkunden eingegangen werden, die von Tiroler Gemeinden (auch, aber nicht nur als Standesämter und Standesamtsverbände) im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgestellt wurden. Zu den diesbezüglichen Urkunden zählen insbesondere:

- Personenstandsurkunden
- Meldebestätigungen
- Strafregisterauszüge
- „Exotisches“ wie die Bestätigung des Verlustes eines Passes beim Fundamt oder Dokumente nach dem Gemeindesamstgesetz

Es wird dringend empfohlen, die Partei vor jeder Ausstellung einer Urkunde danach zu fragen, für welchen Zweck (Verwendung im Inland oder Ausland) die Urkunde benötigt wird. Sofern die Urkunde im Ausland Verwendung finden soll, muss die Partei angeben, in welchem Staat - nur so kann festgestellt werden, ob im gegebenen Fall eine Apostille oder die volle diplomatische Beglaubigung erforderlich ist.

- Sofern die Urkunde in einem Staat Verwendung finden soll, der dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten ist (siehe oben Punkt 2.), muss auf der Urkunde lediglich die Apostille angebracht werden. Dazu ist ausschließlich das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Staatsbürgerschaft, zuständig.
- Sofern für eine Urkunde nicht eine Apostille, sondern die volle diplomatische Beglaubigung erforderlich ist, sind
 - in 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Magistrat der Stadt Innsbruck),
 - in 2. Instanz das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Staatsbürgerschaft und
 - als innerstaatlich letzte Instanz das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) zuständig.

5. Pflichten der die Urkunde ausstellenden Behörde

Dieser Punkt ist jener, der aus Sicht der Gemeinden die größte Beachtung verdient. Wie bereits unter Punkt 4. angeführt, ist es für den Aussteller/die Ausstellerin der Urkunde unabdingbar, sich vorweg darüber Gewissheit zu verschaffen, für welchen Zweck die Urkunde benötigt wird.

In allen Fällen, in denen eine Urkunde mit einer Apostille oder der diplomatischen Beglaubigung versehen werden muss, ist ausnahmslos zu beachten:

- Es dürfen ausschließlich Originale beglaubigt werden (keine Kopien etc.).
- Derzeit können amtssignierte Dokumente nicht beglaubigt werden.
- Das Dokument ist von dem/der zuständigen Organwalter/in der ausstellenden Behörde zu unterfertigen.
- Unterhalb der Unterschrift ist immer der Name des/der Unterfertigen leserlich beizufügen (die bloße Unterschrift genügt nicht) - am besten durch automatischen Aufdruck oder durch einen Namensstempel.
- Das Amtssiegel ist (neben der Unterfertigung) anzubringen.

6. Pflichten der beglaubigenden Behörden

Sofern eine Person bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Amt der Tiroler Landesregierung vorspricht, um eine Urkunde beglaubigen zu lassen, muss zuerst geprüft werden, ob die Urkunde den unter Punkt 5. angeführten Bedingungen entspricht (Unterschrift, leserliche Beifügung des Namens, Amtssiegel). Nur wenn diese formalen Voraussetzungen vollständig eingehalten sind, darf die Beglaubigung (oder die Anbringung der Apostille) erfolgen.

In einem nächsten Schritt wird anhand von vorliegenden Unterschriftenproben geprüft, ob der/die Unterzeichner/in zur Unterfertigung befugt ist.

Erst wenn diese Prüfschritte positiv abgeschlossen sind, darf die Beglaubigung erfolgen.

Zusammenfassung

Es wird seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung um dringende Beachtung insbesondere des Punktes 5. ersucht, um Probleme bei der Bearbeitung zu vermeiden. Bitte informieren Sie auch neu eintretende bzw. in Vertretung tätig werdende KollegInnen und übermitteln Sie entsprechende Unterschriftsproben, soweit diese nicht bereits vorliegen sollten.

Sofern Fragen im Zusammenhang mit der Beglaubigung von Urkunden bestehen sollten, stehen wir als ihr erster Ansprechpartner gerne telefonisch unter der Nummer 0512 508 2362 zur Verfügung. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, es hilft uns, Ihnen und unseren Parteien viele unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden.

Dr. Martin Plunger
Abteilung Staatsbürgerschaft

43.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	10.952.698	11.168.869	216.171	1,97
Lohnsteuer	19.984.023	21.003.357	1.019.335	5,10
Kapitalertragsteuer	1.040.492	996.525	-43.968	-4,23
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	619.632	788.478	168.846	27,25
Körperschaftsteuer	17.126.555	20.223.569	3.097.014	18,08
Abgeltungssteuern Schweiz	47.664	0	-47.664	-100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	-232	-232	-100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	155	139	-16	-10,48
Stiftungseingangssteuer	12.585	15.395	2.809	22,32
Bodenwertabgabe	156.007	156.938	931	0,60
Stabilitätsabgabe	66.501	117.762	51.260	77,08
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	50.006.312	54.470.799	4.464.487	8,93
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	20.813.727	22.107.997	1.294.270	6,22
Tabaksteuer	1.648.620	1.737.885	89.265	5,41
Biersteuer	171.909	176.311	4.402	2,56
Mineralölsteuer	3.964.721	4.027.218	62.497	1,58
Alkoholsteuer	120.112	139.935	19.823	16,50
Schaumweinsteuer	16.125	16.516	391	2,43
Kapitalverkehrssteuern	-1.315	5.401	6.715	510,78
Werbeabgabe	90.711	88.837	-1.874	-2,07
Energieabgabe	782.388	800.706	18.318	2,34
Normverbrauchsabgabe	496.798	549.394	52.596	10,59
Flugabgabe	99.092	58.403	-40.689	-41,06
Grunderwerbsteuer	9.347.396	10.452.677	1.105.281	11,82
Versicherungssteuer	940.992	1.001.642	60.650	6,45
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.872.033	1.990.769	118.736	6,34
KFZ-Steuer	111.856	114.487	2.632	2,35
Konzessionsabgabe	254.178	220.364	-33.815	-13,30
Summe sonstige Steuern	40.729.343	43.488.542	2.759.198	6,77
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe	90.735.656	97.959.341	7.223.685	7,96

44.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	33.812.623	38.494.960	4.682.337	13,85
Lohnsteuer	208.833.212	220.881.214	12.048.002	5,77
Kapitalertragsteuer	14.927.881	17.447.169	2.519.288	16,88
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	6.908.078	7.565.569	657.491	9,52
Körperschaftsteuer	64.271.476	72.024.801	7.753.325	12,06
Abgeltungssteuern Schweiz	52.447	-8.131	-60.578	-115,50
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-29	-274	-245	851,92
Erbschafts- und Schenkungssteuer	6.966	83.745	76.779	1102,23
Stiftungseingangssteuer	124.702	548.518	423.816	339,86
Bodenwertabgabe	633.410	321.286	-312.124	-49,28
Stabilitätsabgabe	1.270.384	927.694	-342.691	-26,98
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	330.841.150	358.286.551	27.445.401	8,30
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	195.369.439	201.745.995	6.376.556	3,26
Tabaksteuer	15.375.691	15.987.703	612.012	3,98
Biersteuer	1.722.858	1.714.673	-8.185	-0,48
Mineralölsteuer	38.010.586	37.211.523	-799.063	-2,10
Alkoholsteuer	1.231.190	1.294.056	62.866	5,11
Schaumweinsteuer	195.147	201.585	6.438	3,30
Kapitalverkehrssteuern	59.126	16.877	-42.249	-71,46
Werbeabgabe	969.960	965.609	-4.351	-0,45
Energieabgabe	8.049.557	8.389.965	340.408	4,23
Normverbrauchsabgabe	3.904.294	4.383.945	479.651	12,29
Flugabgabe	935.620	677.723	-257.897	-27,56
Grunderwerbsteuer	98.401.912	96.102.902	-2.299.010	-2,34
Versicherungssteuer	9.767.096	9.972.815	205.719	2,11
Motorbezogene Versicherungssteuer	17.810.840	18.736.300	925.460	5,20
KFZ-Steuer	508.030	521.774	13.744	2,71
Konzessionsabgabe	2.069.561	2.240.087	170.526	8,24
Summe sonstige Steuern	394.380.905	400.163.531	5.782.626	1,47
Kunstförderungsbeitrag	134.092	134.560	468	0,35
Gesamtsumme	725.356.147	758.584.642	33.228.495	4,58
Zwischenabrechnung	-9.684.057	-8.995.968	688.089	7,11
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	715.672.090	749.588.674	33.916.584	4,74

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR AUGUST 2018 (endgültiges Ergebnis)		
	Juli 2018 (endgültig)	August 2018 (endgültig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	104,9	104,9
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	116,1	116,1
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	127,1	127,1
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	140,6	140,6
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	147,9	147,9
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	193,4	193,4
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	300,6	300,6
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	527,6	527,6
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	672,3	672,3
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	674,5	674,5
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat August 2018 beträgt 104,9 (endgültige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat Juli 2018 unverändert geblieben (Juli 2018 gegenüber Juni 2018 - 0,2 %). Gegenüber August 2017 ergibt sich eine Steigerung um 2,3 % (Juli 2018/2017 + 2,2 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck